

KT-Drucksache Nr. X-0647

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2024/2025;
Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonischen Betreuungsverein e. V. (DBV) im
Landkreis Reutlingen**

Beschlussvorschlag:

1. Zur Förderung des Diakonischen Betreuungsvereins (DBV) werden in den Haushalten 2024 und 2025 jeweils 91.500,00 EUR im Teilhaushalt 4, Produktgruppe 31.60 eingestellt. Die Zuwendung in beiden Haushaltsjahren bemisst sich nach der Höhe der Landesförderung. Sie wird jeweils konkret festgelegt, wenn der entsprechende Förderbescheid vorliegt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem DBV eine entsprechende Zuwendungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025 abzuschließen.
3. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition: 729.717,00 EUR	Anteil Landkreis: 183.000,00 EUR
Ergebnishaushalt Teilhaushalt: 4 Produktgruppe: 31.60 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege Lfd. Nr. 17 Transferaufwendungen	Im Haushaltsplanentwurf veranschlagte Haushaltsmittel: 2024: 54.000,00 EUR 2025: 55.000,00 EUR Über die Änderungsliste einzustellen: 2024: 37.500,00 EUR 2025: 36.500,00 EUR
Jährlicher Folgeaufwand: In Höhe jeweiliger Landesförderung; voraussichtlich 91.500,00 EUR	

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Diakonische Betreuungsverein e. V. (DBV) erhält vom Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Reutlingen eine institutionelle Förderung für die sogenannten Querschnittsaufgaben in der Betreuungsarbeit, insbesondere für die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer.

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 hat der DBV den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Als Anlage 2 sind der Verwendungsnachweis 2022 sowie die Haushaltspläne 2023 bis 2025 und als Anlage 3 eine Prognose über die Höhe der künftigen Landesförderung beigefügt.

Über die Neustrukturierung der Landesförderung wurde bereits im Zusammenhang mit den Beratungen des Haushalts 2023 berichtet (KT-Drucksachen Nrn. X-0521 und Nr. X-0605).

Nun erfolgte im Juli die abschließende Anpassung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Betreuungsvereine (VwV BtV vom 03.07.2023, GABI vom 26.07.2023 - Anlage 4). Die mögliche Förderung des Landes Baden-Württemberg fällt nochmals höher aus als erwartet, da bei der neuen VwV BtV höhere Fördersätze für die einzelnen Leistungen angesetzt wurden und zusätzlich weitere Angebote der Betreuungsvereine vergütet werden können.

Das Land geht bei seiner Förderung von einer kommunalen Mitfinanzierung der Stadt- und Landkreise mindestens in entsprechender Höhe aus. Dies ist aufgrund der wichtigen und zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine auch gerechtfertigt.

Weil die konkrete Landesförderung erst im jeweils laufenden Jahr individuell im Rahmen eines Förderbescheides festgelegt wird, sollen dem DBV zunächst 75 % der eingestellten Mittel ausbezahlt werden, der Restbetrag nach Kenntnis der bewilligten Landesmittel.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Aufgaben der Betreuungsvereine

Durch die Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 hat der Diakonische Betreuungsverein e. V. einen deutlichen Aufgabenzuwachs erfahren. Betreuungsvereine sind ein wichtiger Bestand des Betreuungswesens. Durch die Beratung, Begleitung und Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter tragen Betreuungsvereine erheblich zur Entlastung der Verwaltungsaufgaben des Landkreises bei.

Die kommunale Förderung dient der Sicherstellung der Querschnittsarbeit. Hier sind folgende Aufgaben seit dem 01.01.2023 neu hinzugekommen bzw. wurden durch die Betreuungsrechtsreform weiter ausgebaut:

- Kontaktaufnahme mit allen neuen ehrenamtlichen Betreuern, um diesen proaktiv konkrete Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten
- verpflichtende Anbindung ehrenamtlicher Betreuer ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen (Verpflichtungsvereinbarung mit dem DBV)
- auf Wunsch aller anderen ehrenamtlicher Betreuer hat der DBV die oben genannte Verpflichtungsvereinbarung abzuschließen
- bei bestehender Verpflichtungsvereinbarung ist die Übernahme von Verhinderungsbetreuungen durch den DBV obligatorisch für den Fall, dass die ehrenamtliche Betreuungsperson aktuell nicht verfügbar ist
- Ausbau des Beratungsangebots für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte aufgrund der zahlreichen Änderungen im Rahmen der Betreuungsrechtsreform (höherer Beratungsbedarf)

- Beratung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum neu eingeführten Ehegattenvertretungsrecht
- planmäßige Information der Bevölkerung zum Thema Patientenverfügung (zusätzliches Vortrags- und Beratungsangebot)
- neu eingeführter Sachkundenachweis für alle Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer führt seit dem 01.01.2023 zu einem gesteigerten Zeit- und Kostenaufwand für neu eingestellte Vereinsbetreuer

Die Bedeutung des DBV zeigt sich unter anderem dadurch, dass diese Pflichtaufgaben gemäß § 15 BtOG von der örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) in vollem Umfang wahrgenommen werden müssen, falls über den Betreuungsverein kein ausreichendes Unterstützungsangebot sichergestellt werden kann.

Neben der Übernahme der Querschnittsaufgaben gibt es gemäß § 1818 BGB für den Betreuungsverein die Verpflichtung, Betreuungen selbst zu führen, sofern keine andere natürliche Person zur Verfügung steht. Auch diese Aufgabe müsste ggf. bei einem Ausfall des Betreuungsvereins von der örtlichen Betreuungsbehörde in vollem Umfang wahrgenommen werden.

2. Schnittstelle zur örtlichen Betreuungsbehörde (öBB) beim Landratsamt

Aktuell wird es für die Betreuungsbehörde (öBB) immer schwieriger, neue geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuungspersonen zu rekrutieren. Aufgrund der demografischen Entwicklung, der Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (BTHG-Reform) mit gestiegenen Anforderungen an rechtliche Betreuer und der sich verändernden Familienstrukturen ist die Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen bzw. familiären Betreuungen allgemein rückläufig. Immer weniger Personen können über ihr soziales oder familiäres Umfeld aufgefangen werden.

Wenn keine geeigneten Betreuer mehr zur Verfügung stehen, muss die öBB gemäß § 1818 Abs. 4 BGB selbst als Ausfallbürge für diese Aufgabe bestellt werden. Die öBB steht bereits jetzt aufgrund von Aufgabenerweiterungen seit Jahren vor großen Herausforderungen, sodass eine weitere Mehrbelastung nur mit einer personellen Aufstockung leistbar wäre.

3. Finanzierung und Förderung von Betreuungsvereinen in Baden-Württemberg

Land und Kommunen fördern die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine. Daneben finanzieren sich die Betreuungsvereine über Betreuervergütungen, indem sie selbst Betreuungen übernehmen sowie über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Seit dem Jahr 2023 haben anerkannte Betreuungsvereine gemäß § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben.

Aufgrund der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023 wurden die Aufgaben der Betreuungsvereine erweitert, was eine erhöhte Nachfrage zur Folge hat. Der Betreuungsverein hat dazu im Jahr 2023 eine weitere Stelle geschaffen. Ziel ist unter anderem die gezielte Förderung präventiver Beratungs- und Informationsangebote, Öffentlichkeitsarbeit etc., um einem weiteren Anstieg der Betreuungsverfahren entgegenzuwirken.

Zur Betreuungsrechtsreform, den erweiterten Aufgaben für den DBV und die öBB sowie deren Finanzierung wird auch auf die KT-Drucksachen Nrn. X-0177, X-0319, X-0521 und X-0605 verwiesen.

Die Höhe der bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung wird in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV)

vom 03.07.2023 geregelt. Diese trat hinsichtlich der Finanzierungsregelung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Das Land geht dabei davon aus, dass die Kommunen die Betreuungsvereine mindestens in der gleichen Höhe wie das Land fördern.

Die Förderung setzt sich aus einer Grundförderung in Höhe von 24.000,00 EUR zusammen. Hinzukommt eine Förderung der Ehrenamts-(EA)-Vermittlung und -Begleitung. Eine Übersicht über die Förderbausteine ist in Anlage 3 dargestellt.

Der DBV ist zuversichtlich, dass er die geforderten Rahmenbedingungen für die Bewilligung der vollen Fördersumme von Land und Landkreis erreichen wird.

4. Bewertung

Einerseits finanziert sich der DBV über die Vergütung für durchgeführte Vereinsbetreuungen und ggf. Honorare aus der Inanspruchnahme von Verhinderungsbetreuungen.

Die Finanzierung durch das Land und durch die kommunale Förderung dient der Erfüllung der Querschnittsaufgaben im Wesentlichen zur Vermeidung rechtlicher Betreuung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Daher kann die Förderung in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen, je nach Anzahl der unterstützten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen. Im Frühjahr eines jeden Jahres rechnen die Betreuungsvereine für das jeweils vergangene Jahr diese Leistungen mit dem Land ab (nachgelagerte Spitzabrechnung).

Der DBV leistet eine sehr engagierte und allseits anerkannte Arbeit und einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des Ehrenamts. Würde der DBV dieser Aufgabe nicht mehr nachkommen können, müsste mit einem weiteren Rückgang der ehrenamtlichen Betreuungen gerechnet werden.

Auch würde ein möglicher Ausfall des Angebots der Verhinderungsbetreuung durch den DBV einen weiteren hohen organisatorischen und personellen Aufwand bei der Betreuungsbehörde auslösen, weil die Aufgaben des Betreuungsrechts kommunale Pflichtaufgaben sind.

Der Diakonische Betreuungsverein leistet zudem aufgrund seiner Beratungen zur Vollmachtserteilung überaus wichtige präventive Arbeit, deren Ausfall zu einem weiteren Anstieg der Betreuungsverfahren mit entsprechendem personellen Bedarf bei der öBB zur Folge hätte.

Aus diesen Gründen wird daher eine Komplementärförderung durch den Landkreis befürwortet. Bisher sind im Entwurf des Haushalts 2024 54.000,00 EUR und im Jahr 2025 55.000,00 EUR eingeplant. Wegen der durch die neue VwV BtV deutlich verbesserten Fördermöglichkeit des Landes sollen über die Änderungsliste für 2024 weitere 37.500,00 EUR und für 2025 weitere 36.500,00 EUR eingestellt werden.

Wegen der jährlich nachgelagerten Spitzabrechnung des Landes erscheint es aus heutiger Sicht sinnvoll, ab dem Jahr 2024 jeweils den jährlichen Bescheid über die Fördersumme des Landes abzuwarten, aber den vom DBV prognostizierten Betrag in Höhe von jeweils 91.500,00 EUR für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 als mögliche Komplementärfinanzierung des Landkreises einzuplanen, um zum gegebenen Zeitpunkt handlungsfähig zu sein.

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e.V.

Diakonischer Betreuungsverein, Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

Landratsamt Reutlingen
z. Hd. Frau M. Jess
Bismarckstr. 47
72764 Reutlingen

Heppstr. 15, 72762 Reutlingen

Tel: 07121/44137

Fax 07121/420678

e-Mail:

Internet: www.betreuungsverein-rt.de

Bankverbindung:

IBAN: DE06 6405 0000 0000 0844 80

BIC: SOLADES1REU

Kreissparkasse Reutlingen

28. Juni 2023

—
Sehr geehrte Frau Jess,

entsprechend Ihrer Mail vom 20.6.2023 erhalten Sie die gewünschten Unterlagen zum Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für die Jahre 2024 und 2025.

In unser Antragstellung für das Jahr 2023 haben wir die Versorgung des gesamten Landkreises, entsprechend unser Konzeption zugrundegelegt (siehe Unterlagen 22.6.2022).

Daher haben wir für diese beiden Folgejahre die Kostensituation, unter Berücksichtigung der bekannten Änderung der Personalkosten, fortgeschrieben. Da bis heute keine gesetzliche Grundlage der Landesfinanzierung feststeht, haben wir unter 2.3 den Landeszuschuss mit 60.000 € angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Niethammer
Vorstand des Diakonischen Betreuungsverein

Im Verbund der
Diakonie 

Verwendungsnachweis für das Jahr 2022
nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV)

An den
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Achtung Vorlagefrist !

Bitte bis zum 31. März des auf
den Bewilligungszeitraum
folgenden Jahres einreichen.

Zum Zuwendungsbescheid des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

vom

Aktenzeichen

29.03.2022

428.9.12.2702-24

1. Allgemeine Angaben

Empfänger der Zuwendung (Name/Bezeichnung des Betreuungsvereins)
Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V.
Höhe der im Bewilligungszeitraum gewährten Zuwendung
30.320,- €
Anschrift des geförderten Betreuungsvereins (Straße, Postleitzahl, Ort)
Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

2. Sachbericht über die Tätigkeit des Betreuungsvereins im Berichtsjahr
(Textteil zum Tätigkeitsbericht ggf. bitte auf gesondertem Blatt)

Siehe Anlage

2.1. Angaben zu allen hauptamtlichen Mitarbeitern/innen (Fachkräften) des Betreuungsvereins, die mit Aufgaben nach § 1908f BGB befasst sind

Name des/der hauptamtlichen Mitarbeiters/in	beschäftigt von bis (bitte Anfangs- u. Enddatum bezogen auf das Berichtsjahr eintragen)	Qualifikation/ Ausbildung	Ver- gütungs- gruppe/ Tarifvertrag	Beschäfti- gungs- anteil insgesamt (in Prozent einer Voll- zeitstelle)	Beschäftigungs- anteil für die Quer- schnitts- aufgaben (in Prozent einer Vollzeitstelle)	Anzahl der von dieser Fachkraft am 31.Dezember des Berichts- jahres geführten hauptamt- lichen Be- treuungen
Karin Bernhard	01.01.- 31.12.2022	Dipl.-Soz.päd. (BA)	AVR-Wü 10	50%	50 %	11
Thomas Jäger	01.01.- 31.12.2022	Dipl.-Soz.päd. (FH)	AVR-Wü 9 b	70 %	50 %	31

2.2 Angaben zu den ehrenamtlichen Betreuungen im Berichtjahr

	insgesamt
Zahl der durch Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellten sonstigen (außerfamiliären) ehrenamtlichen Betreuungen (vergleiche Anlage 2 zum Verwendungsnachweis) - im Verlauf des Berichtsjahres: 10 - davon am 31. Dezember des Berichtsjahres noch eingerichtete Betreuungen: 9	
Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen, die vom Betreuungsverein begleitet wurden (ohne die im Berichtsjahr auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellten sonstigen (außerfamiliären) ehrenamtlichen Betreuungen, vergleiche Anlage 1 zum Verwendungsnachweis) - am 31. Dezember des Berichtsjahres: 134	

2.3. Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel, Veranstaltungshinweise in Zeitungen, Teilnahme an Veranstaltungen u. a.):

Datum	(Name der) Publikation	Thema
fortlaufend	Tagespresse, Amtsblätter, Homepage des Vereins	Hinweise auf Veranstaltungen

2.4 An Informationsmaterial stellt der Betreuungsverein zur Verfügung:

- Vereinsflyer
- 3 x jährlich Betreuerpost
- Broschüren Justizministerium des Landes BW
- Diverse Handreichungen zu speziellen Themen im Rahmen von Fortbildungen, die der Verein angeboten hat
- Vorsorgemappe – Arbeitskreis Vorsorge der Stadt Reutlingen, Abteilung für Ältere
- Vorlagen der Esslinger Initiative

2.5 Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen im Berichtsjahr

Veranstaltungen / Vorträge / Pressegespräche des Betreuungsvereins, die überwiegend zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen durchgeführt wurden:

Datum	Ort	Art und Thema der Veranstaltung	Zahl der Teilnehmer/innen	In Kooperation mit anderen Vereinen/ Institutionen ja/nein gegebenenfalls welche
04.05.22	Buttenhausen	Pressegespräch	4	
09.02.22	Bad Urach	Pressegespräch	4	
17.05.22	Reutlingen	Informationsstand auf dem Markt		
08.10.22	Eningen	Infostand Gesundheitsbörse		Gesunde Gemeinde Eningen

2.6 Einführung ehrenamtlicher Betreuer/innen im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmen zur Einführung ehrenamtlicher Betreuer/innen durchgeführt:

2.6.1 Veranstaltungen des Betreuungsvereins, die überwiegend der Einführung ehrenamtlicher Betreuer/innen in ihre neue Aufgabe dienen:

Datum	Ort	Thema der Veranstaltung	Zahl der Teilnehmer/innen	In Kooperation mit anderen Vereinen/ Institutionen ja/nein gegebenenfalls welche
13.02.22	Metzingen	Einführungsseminar ganztags	12	nein
08.10.22	Pfullingen	Einführungsseminar ganztags	19	nein

2.6.2 Einführungsgespräche werden wie folgt angeboten:

Interessierten wird zunächst ein persönliches Informations- und Kennenlerngespräch angeboten. Bei weiterem Interesse wird der Besuch eines unsere Einführungsveranstaltungen für ea rechtl. Betreuer (ganztägiges Basisseminar und je eine Abendveranstaltung zur Vermögens- und Gesundheitssorge) vereinbart. In der Zwischenzeit erhalten die Interessierten das Angebot mehrere Betreute in unterschiedlichen Lebenssituationen mit einem Mitarbeitenden von uns zu besuchen.

Erscheint der Interessierte danach geeignet und bereit eine Betreuung zu übernehmen, starten wir mit der Vermittlung eines Betreuungsfalls. Wenn möglich eine Person aus unserem Bestand, damit ein nahtloser Übergang und weitere Begleitung durch einen Hauptamtlichen oder einem unserer ea Mentoren gewährleistet werden kann.

2.7 Veranstaltungen für die begleiteten ehrenamtlichen Betreuer/innen im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmen für die begleiteten ehrenamtlichen Betreuer/innen durchgeführt:

2.7.1 Veranstaltungen des Betreuungsvereins, die überwiegend der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer/innen dienen:

Datum	Ort	Thema der Veranstaltung	Zahl der Teilnehmer/innen	In Kooperation mit anderen Vereinen/ Institutionen ja/nein gegebenenfalls welche
21.03.22	Digital	Vermögenssorge	19	Kath. Erw.bildung
13.05.22	Stuttgart	Ehrenamtstag	1	KVJS
02.06.22	Reutlingen	Betreuungsrechtsänderungsgesetz	16	nein
14.07.22	Reutlingen	Aufgaben am Lebensende – Gesundheitssorge	10	Kath. Erw.bildung
28.10.22	Pfullingen	Vermögenssorge	20	Kath. Erw.bildung

2.7.2 Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen ehrenamtlichen Betreuer/innen und Querschnittsmitarbeiter/innen und/oder Mentor/innen:

Datum	Ort	Thema der Veranstaltung	Zahl der Teilnehmer/innen
25.01.22	Wannweil	Ehrfahrungsaustausch	5
11.04.22	Digital	Erfahrungsaustausch	7
31.05.22	Wannweil	Erfahrungsaustausch	5
19.09.22	digital	Erfahrungsaustausch	4
25.10.22	Wannweil	Erfahrungsaustausch	5

2.7.3 Gesellige Veranstaltungen (Würdigung) wie zum Beispiel Grillfeste, Weihnachtsfeier:

Datum	Ort	Art der Veranstaltung
29.07.22	Metzingen	Sommerfest
18.11.22	Reutlingen	Gedenkfeier für Verstorbene

2.8 Maßnahmen zur Beratung der begleiteten ehrenamtlichen Betreuer/innen im Berichtsjahr

2.8.1 Angebot zur Beratung:

- X telefonisch
- X feste Sprechzeiten
- X Beratung nach Terminvereinbarung
- X E-Mail/Internet

2.8.2 Weitere Angebote:

- X Angebot einer Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/innen beim Erstkontakt
- X Angebot einer Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/innen zu Terminen
- X Angebot einer Urlaubsvertretung für ehrenamtliche Betreuer/innen
- X Begleitung ea Betreuer durch ea Mentoren

2.9 Maßnahmen zur Beratung von Bevollmächtigten nach § 1908f Abs. 1 Nr. 2 BGB im Berichtsjahr

Anzahl der Beratungen Bevollmächtigter: 38

Zeitaufwand insgesamt: 32 Std.

Stand: 14.11.2014

2.10 Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen nach § 1908f Abs. 1 Nr. 2a BGB im Berichtsjahr

2.10.1 Im Berichtsjahr wurden folgende Informationsveranstaltungen über Vorsorgevollmachten durchgeführt:

Datum	Ort	Thema der Veranstaltung / Referent	Zahl der Teilnehmer/innen *)	In Kooperation mit anderen Vereinen/ Institutionen ja/nein gegebenenfalls welche
10.02.22	Reutlingen	Vollmacht + rechtliche Betreuung für Heimbeiräte	10	habila
17.02.22	Reutlingen	Vorsorgende Verfügungen	10	habila
10.05.22	Bad Urach	Rechtliche Vertretung	18	Betreuungsbehörde
17.05.22	Pliezhausen	Vorsorgevortrag	19	PSP Pliezhausen
20.06.22	Rtlg – Sickenhausen	Vorsorgevortrag	8	Ortvorsteher Sickenhausen
23.06.22	Metzingen	Patientenverfügung	37	PSP Metzingen
15.09.22	Metzingen	Vollmacht und rechtl. Betreuung	63	PSP Metzingen
27.09.22	Reutlingen	Vorsorgevortrag	10	Amtsgericht Reutlingen
28.09.22	Reutlingen	Vorsorgevortrag	14	vhs Reutlingen

*) Die Zahl der Teilnehmer/innen wird durch die beigefügten Teilnehmerlisten nachgewiesen.

Weitere Vorträge mussten mangels Kapazitäten abgesagt werden.

2.10.2 Einzelberatungsgespräche zur Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen:

Anzahl der Gespräche auch telef.:	145
Anzahl der beratenen Personen:	182
Zeitaufwand insgesamt:	130 Stunden

2.11 Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen

Name des/der Mitarbeiters/in	Datum	Thema	Veranstalter
Karin Bernhard	06.10.22	Update zum Betreuungsrecht	KVJS
	10.11.22	Anforderungen des neuen BTR an BTV	KVJS
	18.11.22	Betreuungsassistenten	KVJS
Thomas Jäger			
	10.10.22	32. Fachtag Psychiatrische Ethik	PP.rt
	13.10.22	Vermögenssorge und Vermögensverwaltung	KVJS
Sabine Benz-Schneider (Verwaltung)	30.03.22	Bundesteilhabegesetz	KVJS
	09.05.22	Öffentlichkeitsarbeit	KVJS

2.12 Erfahrungsaustausch der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen

- wöchentliche Teambesprechung
- Übergabegespräche bei Urlaubsvertretungen
- Klausurtag der Mitarbeiter am 31.10.22

2.13 Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 AG BtG

- 2.13.1 Im Einzugsgebiet des Betreuungsvereins wird eine Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 AG BtG angeboten: X ja ☐ nein
- 2.13.2 Der Betreuungsverein wirkt in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft mit: X ja ☐ nein
- 2.13.3 Der Betreuungsverein wirkt in folgenden anderen Arbeitsgemeinschaften mit:
- Arbeitskreis Gerontopsychiatrie
 - IG Ba-Wü
 - Berufsbetreuertreffen Lkr. Reutlingen
 - Jour Fix Bet.beh. Reutlingen
 - Ev. Landesverband der BTV Württemberg

2.14 Bemerkungen (Anregungen, besondere Probleme)

Siehe Sachbericht

2.15 Ausblick

Siehe Sachbericht

3. Zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben im Bewilligungszeitraum und der hierfür eingesetzten Deckungs- und Finanzierungsmittel (Jahresabschluss)

3.1 Ausgaben	Zuwendungsfähig *) (in Euro)	Nicht zuwendungsfähig **) (in Euro)
Personalausgaben der Fachkräfte	82.722,87 €	15.855,44 €
Sonstige Personalkosten	33.088,66 €	8.447,48 €
Sachausgaben	22.285,15 €	3.848,56 €
Summe der Ausgaben	138.096,68 €	28.151,48 €
3.2 Finanzierung der Ausgaben		
Kommunale Zuwendungen	30.789,22 €	0,00 €
Zuschuss des Landes	30.320,00 €	0,00 €
Vergütungen nach § 7 VBVG aus der Justizkasse	32.697,99 €	7.509,71 €
Vergütungen nach § 7 VBVG aus dem Vermögen betreuter Personen	29.082,64 €	9.362,65 €
Sonstige Einnahmen	4.499,27 €	146,01 €
Eigenmittel des Trägers	10.707,56 €	11.133,11 €
Summe der Finanzierungsmittel (muss die Summe 3.1 abdecken)	138.096,68 €	28.151,48 €

*) Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die zu fördernden Querschnittsmitarbeiter/innen und Verwaltungskräfte des Vereins, die die Querschnittsarbeit verrichten bzw. unterstützen

**) Nicht zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die sonstigen Fachkräfte und weiteren Mitarbeiter/innen (zum Beispiel Sekretariat, Büroausgaben)

***) Erläuterungen zum Ausgleich entstandener Fehlbeträge:

4. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde und die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Reutlingen, 15.02.2023

Unterschrift liegt im Original vor _____

Anlagen:

Sachbericht

Anlagen 1 und 2 zum Verwendungsnachweis

Stand: 14.11.2014

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e.V.



Diakonischer Betreuungsverein, Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

Landratsamt
Frau Jess

Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

Tel: 07121/44137

Fax 07121/420678

Email: info@betreuungsverein-rt.de

Internet: www.betreuungsverein-rt.de

Bankverbindung:

IBAN: DE06 6405 0000 0000 0844 80

BIC: SOLADES1REU

Kreissparkasse Reutlingen

19.07.2022
14.06.2021

Sehr geehrte Frau Jess,

anbei übersende ich Ihnen den Förderantrag in Formularform.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bernhard
Geschäftsführerin

X Antrag 2023

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V.

1. Ausgaben

1.1 Personalkosten

Anzahl Beschäftigte 5-6
Umfang in % (Vollzeitäquivalente) 393 %

1.1.1 Gehälter/Löhne

Fachkräfte 237.451,43 EUR
Verwaltungskräfte 43.188,45 EUR
Honorarkräfte 0 EUR
Aufwandsersatz Ehrenamtliche 4.000,00 EUR
Zivildienstleistende 0 EUR
Praktikanten/innen 0 EUR
Reinigungspersonal (extern) 2.000,00 EUR 286.639,88 EUR

1.1.2 Personalnebenkosten

Arbeitgeberanteil Sozialversicherung in 1.1.1. enthalten EUR
Aus- und Fortbildung/Supervision 2.000,00 EUR
..... EUR
Beitrag zur Berufsgenossenschaft in 1.1. enthalten EUR
Reisekosten 3.000,00 EUR
Buchhaltung 5.000,00 EUR 10.000,00 EUR

1.2 Raumkosten

Mieten/Pachten EUR
Raumnebenkosten EUR 20.000,00 EUR

1.3 Sachkosten Verwaltungs-und Betriebskosten

Büromaterial 6.000,00 EUR
Öffentlichkeitsarbeit 4.000,00 EUR
KFZ-Betriebskosten 0 EUR
Abschreibung Raum-/EDV-Ausstattung 4.000,00 EUR
Porto und Telekommunikation 10.000,00 EUR
Versicherungen 2.000,00 EUR
Beiträge/Abgaben/Steuern/Zinszahlungen 0 EUR
Mediz./pfleg. Verbrauchsmittel 0 EUR
Lebensmittelaufwand 0 EUR
Erstattungen/Umlagen usw. an Kooperationspartner 0 EUR
Sonstiges (ohne Abschreibungen) 169,48 EUR 26.169,48 EUR

1.4 Beihilfen/Einzelfallhilfen an Klienten 0 EUR

Laufende Ausgaben gesamt 342.809,36 EUR

1.5 Sachmittel/Investitionen (über 800 €) Raum- und EDV-Ausstattung 20.000 EUR

1.6 Zuführung zu Rücklagen 0 EUR

Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen 342.809,36 EUR

2. Einnahmen		
2.1 Leistungsentgelte für Dienstleistungen		
Selbstzahler	0 EUR	
Krankenkassen	0 EUR	
Pflegekassen	0 EUR	
Sozialämter	0 EUR	
Ersätze von Kooperationspartnern	0 EUR	
Sonstiges (Betreuungsvergütungen)	54.000,00 EUR	54.000,00 EUR
2.2 Sonstige Erlöse		
Mieteinnahmen	0 EUR	
Zinsen/Kapitalerträge	0 EUR	
Sonstige Erlöse/Ersätze u. Erstattungen	0 EUR	0 EUR
2.3 Öffentliche Zuschüsse		
Stadt/Gemeinde	0 EUR	
Landkreis	unklar	EUR
Land	unklar	EUR
Bund	0 EUR	
Europäische Gemeinschaft	0 EUR	
Arbeitsamt (ABM u.a.)	0 EUR	
Landeswohlfahrtsverband	0 EUR	
Sonstiges (Bp.KSK; Krankenkassen etc.)	0 EUR	269.809,35 EUR
2.4 Eigenmittel		
Mitgliedsbeiträge	8.000,00 EUR	
Spenden/Bußgelder	10.000,00 EUR	
Zuwendungen des/r eigenen Verbands/ Kirche/Organisation	0 EUR	18.000,00 EUR
Einnahmen gesamt		341.809,35 EUR
2.5 Entnahme aus Rücklagen		1.000,01 EUR
Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen		342.809,36 EUR
3. Weitere Angaben		
3.1 Rücklagen		
Stand: 01.01.2023	unklar	EUR
Stand: 31.12.2023	unklar	EUR
3.1 Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)		
Stand: 01.01.2023	unklar	EUR
Stand: 31.12.2023	unklar	EUR
3.2 Schuldenstand		
Stand: 01.01.2023	unklar	EUR
Stand: 31.12.2023	unklar	EUR

Die Ausgaben und Einnahmen sind notwendig.

Bei der Verwendung wird/wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren.

Beim Verwendungsnachweis stimmen die Angaben mit den Büchern und Belegen

19.7.2022 *Th. Lippert*

Diakonischer Betreuungsverein

im Landkreis Reutlingen e.V.

Heppstr. 15, 72760 Reutlingen

Telefon: 07121/4 41 37

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

Stand: 11.04.2019

X Antrag 2024

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V.

1. Ausgaben

1.1 Personalkosten

Anzahl Beschäftigte 5-6
Umfang in % (Vollzeitäquivalente) 393 %

1.1.1 Gehälter/Löhne

Fachkräfte	249.324,00	EUR		
Verwaltungskräfte	45.348,00	EUR		
Honorarkräfte	0	EUR		
Aufwandsersatz Ehrenamtliche	4.000,00	EUR		
Zivildienstleistende	0	EUR		
Praktikanten/innen	0	EUR		
Reinigungspersonal (extern)	2.100,00	EUR	300.772,00	EUR

1.1.2 Personalnebenkosten

Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	in 1.1.1. enthalten	EUR		
Aus- und Fortbildung/Supervision	2.000,00	EUR		
		EUR		
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	in 1.1. enthalten	EUR		
Reisekosten	3.000,00	EUR		
Buchhaltung	5.000,00	EUR	10.000,00	EUR

1.2 Raumkosten

Mieten/Pachten		EUR		
Raumnebenkosten		EUR	20.000,00	EUR

1.3 Sachkosten Verwaltungs-und Betriebskosten

Büromaterial	6.000,00	EUR		
Öffentlichkeitsarbeit	4.000,00	EUR		
KFZ-Betriebskosten	0	EUR		
Abschreibung Raum-/EDV-Ausstattung	4.000,00	EUR		
Porto und Telekommunikation	10.000,00	EUR		
Versicherungen	2.000,00	EUR		
Beiträge/Abgaben/Steuern/Zinszahlungen	0	EUR		
Mediz./pfleg. Verbrauchsmittel	0	EUR		
Lebensmittelaufwand	0	EUR		
Erstattungen/Umlagen usw. an				
Kooperationspartner	0	EUR		
Sonstiges (ohne Abschreibungen)	170	EUR	26.170,00	EUR

1.4 Beihilfen/Einzelfallhilfen an Klienten

0 EUR

Laufende Ausgaben gesamt 356.942,00 **EUR**

1.5 Sachmittel/Investitionen (über 800 €) Raum- und EDV-Ausstattung

20.000,00 EUR

1.6	Zuführung zu Rücklagen			0	EUR
	Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen			356.942,00	EUR
	- 2 -				
2.	Einnahmen				
2.1	Leistungsentgelte für Dienstleistungen				
	Selbstzahler	0	EUR		
	Krankenkassen	0	EUR		
	Pflegekassen	0	EUR		
	Sozialämter	0	EUR		
	Ersätze von Kooperationspartnern	0	EUR		
	Sonstiges (Betreuungsvergütungen)	54.000,00	EUR	54.000,00	EUR
2.2	Sonstige Erlöse				
	Mieteinnahmen	0	EUR		
	Zinsen/Kapitalerträge	0	EUR		
	Sonstige Erlöse/Ersätze u. Erstattungen	0	EUR	0	EUR
2.3	Öffentliche Zuschüsse				
	Stadt/Gemeinde	0	EUR		
	Landkreis	224.942,00	EUR		
	Land	60.000,00	EUR		
	Bund	0	EUR		
	Europäische Gemeinschaft	0	EUR		
	Arbeitsamt (ABM u.a.)	0	EUR		
	Landeswohlfahrtsverband	0	EUR		
	Sonstiges (Bp.KSK; Krankenkassen etc.)	0	EUR	284.942,00	EUR
2.4	Eigenmittel				
	Mitgliedsbeiträge	8.000,00	EUR		
	Spenden/Bußgelder	10.000,00	EUR		
	Zuwendungen des/r eigenen Verbands/ Kirche/Organisation	0	EUR	18.000,00	EUR
	Einnahmen gesamt			356.942,00	EUR
2.5	Entnahme aus Rücklagen			0,00	EUR
	Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen			0,00	EUR
3.	Weitere Angaben				
3.1	Rücklagen				
	Stand: 01.01.2024			/	EUR
	Stand: 31.12.2024			/	EUR
3.1	Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)				
	Stand: 01.01.2024			/	EUR
	Stand: 31.12.2024			/	EUR

X Antrag 2025

Diakonischer Betreuungsverein im Landkreis Reutlingen e. V.

1. Ausgaben

1.1 Personalkosten

Anzahl Beschäftigte 5-6
Umfang in % (Vollzeitäquivalente) 393 %

1.1.1 Gehälter/Löhne

Fachkräfte	261.790,00	EUR		
Verwaltungskräfte	47.615,00	EUR		
Honorarkräfte	0	EUR		
Aufwandsersatz Ehrenamtliche	4.000,00	EUR		
Zivildienstleistende	0	EUR		
Praktikanten/innen	0	EUR		
Reinigungspersonal (extern)	2.200,00	EUR	315.605,00	EUR

1.1.2 Personalnebenkosten

Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	in 1.1.1. enthalten	EUR		
Aus- und Fortbildung/Supervision	2.000,00	EUR		
		EUR		
Beitrag zur Berufsgenossenschaft	in 1.1. enthalten	EUR		
Reisekosten	3.500,00	EUR		
Buchhaltung	5.000,00	EUR	10.500,00	EUR

1.2 Raumkosten

Mieten/Pachten		EUR		
Raumnebenkosten		EUR	20.000,00	EUR

1.3 Sachkosten Verwaltungs-und Betriebskosten

Büromaterial	6.500,00	EUR		
Öffentlichkeitsarbeit	4.000,00	EUR		
KFZ-Betriebskosten	0	EUR		
Abschreibung Raum-/EDV-Ausstattung	4.000,00	EUR		
Porto und Telekommunikation	10.000,00	EUR		
Versicherungen	2.000,00	EUR		
Beiträge/Abgaben/Steuern/Zinszahlungen	0	EUR		
Mediz./pfleg. Verbrauchsmittel	0	EUR		
Lebensmittelaufwand	0	EUR		
Erstattungen/Umlagen usw. an				
Kooperationspartner	0	EUR		
Sonstiges (ohne Abschreibungen)	170	EUR	26.670,00	EUR

1.4 Beihilfen/Einzelfallhilfen an Klienten

0 EUR

Laufende Ausgaben gesamt

372.775,00 EUR

1.5 Sachmittel/Investitionen (über 800 €) Raum- und EDV-Ausstattung

20.000,00 EUR

1.6	Zuführung zu Rücklagen			0	EUR
	Summe Ausgaben und Zuführung zu Rücklagen			372.775,00	EUR
	- 2 -				
2. Einnahmen					
2.1	Leistungsentgelte für Dienstleistungen				
	Selbstzahler		0	EUR	
	Krankenkassen		0	EUR	
	Pflegekassen		0	EUR	
	Sozialämter		0	EUR	
	Ersätze von Kooperationspartnern		0	EUR	
	Sonstiges (Betreuungsvergütungen)		54.000,00	EUR	54.000,00 EUR
2.2	Sonstige Erlöse				
	Mieteinnahmen		0	EUR	
	Zinsen/Kapitalerträge		0	EUR	
	Sonstige Erlöse/Ersätze u. Erstattungen		0	EUR	0 EUR
2.3	Öffentliche Zuschüsse				
	Stadt/Gemeinde		0	EUR	
	Landkreis		240.775,00	EUR	
	Land		60.000,00	EUR	
	Bund		0	EUR	
	Europäische Gemeinschaft		0	EUR	
	Arbeitsamt (ABM u.a.)		0	EUR	
	Landeswohlfahrtsverband		0	EUR	
	Sonstiges (Bp.KSK; Krankenkassen etc.)		0	EUR	300.775,00 EUR
2.4	Eigenmittel				
	Mitgliedsbeiträge		8.000,00	EUR	
	Spenden/Bußgelder		10.000,00	EUR	
	Zuwendungen des/r eigenen Verbands/ Kirche/Organisation		0	EUR	18.000,00 EUR
	Einnahmen gesamt				372.775,00 EUR
2.5	Entnahme aus Rücklagen				0,00 EUR
	Summe Einnahmen und Entnahme aus Rücklagen				0,00 EUR
3. Weitere Angaben					
3.1	Rücklagen				
	Stand: 01.01.2025			/	EUR
	Stand: 31.12.2025			/	EUR
3.1	Barvermögen (Festgelder, Bankguthaben, Kasse)				
	Stand: 01.01.2025			/	EUR
	Stand: 31.12.2025			/	EUR

KT-DS DBV 2023**Landesförderung DBV 2024 - Prognose Stand 20.09.23**

Förderart	Betrag	Erläuterungen
Grundförderung	24.000 EUR	
EA-Vermittlung	20.000 EUR	Je abgeschlossene Vereinbarungen mit EA in Höhe von 1.000 EUR für maximal 20 Veranstaltungen (wird lt. DBV in 2024 erreicht werden)
EA-Begleitung (derzeit ca. 350 EA, davon bereits 30 EA in Grundförderung enthalten, DBV geht für 2024 von ca. 400 EA aus)	7.500 EUR	Max. für 50 Pers. je 150,- EUR
EA-Begleitung	24.000 EUR	Ab 51. Person je 75,- EUR (ca. 320 zusätzliche Begleitungen, Fallzahlen werden sich vermutlich weiterhin erhöhen)
Veranstaltungen	15.000 EUR	Maximal Förderung (20 x 750,- EUR) angenommen. (Wird lt. DBV in 2024 vermutlich erreicht werden.)
Beratung von Bevollmächtigten	1.000,- EUR	Pauschalbetrag
	Gesamtbetrag: 91.500 EUR	Höherer Betrag auch zukünftig möglich, wenn Zahlen EA-Begleitung steigen

Ausgenommen davon ist die Förderung zur Bilanzierung von CO₂-Emissionen (BICO₂BW) gem. Nummer 2.2.2.2. VwV Klimaschutz-Plus.

- 3.5 Fördervoraussetzung für Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Erfassung des Energieverbrauches gemäß § 18 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

Die Energieverbräuche sollen vollständig und lückenlos vorliegen mindestens ab dem Jahr 2022.

- 3.6 Die Förderprogramme des Landes für den Hochbau im Sinne des § 9 Abs. 2 KlimaG BW sollen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen.

Für die Förderbereiche nach Nummern 2.1.2.1.2 und 2.3 ist bei der Antragstellung die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nachzuweisen.

- 1.14 In Nummern 4.1 und 8 wird die Angabe »30. Juni 2023« durch »30. Juni 2024« ersetzt.

- 1.15 Nummer 6.3 wird wie folgt gefasst:

»Auf Zuschüsse gemäß Ziffern 2.2.2.4, 2.2.2.13 und 2.2.2.15 können zwei Abschlagszahlungen, auf Zuschüsse gemäß Ziffer 2.2.2.12 können drei Abschlagszahlungen, jeweils unter Vorlage von Zwischennachweisen, angefordert werden.«

- 1.16 In Nummer 8 wird die Angabe »31. Dezember 2025« durch »31. Dezember 2027« ersetzt.

- 2 Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am 8. Juli 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Sie gilt für Anträge ab dem 8. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024. Bei vorzeitiger Mittelausschöpfung kann es entsprechend zu vorzeitigen Teil-Programmschließungen kommen. Das Umweltministerium kann bei entsprechender Mittelverfügbarkeit den Antragszeitraum verlängern. Das Umweltministerium gibt diese Anpassungen auf seiner Homepage unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/startseite> bekannt.

GABl. S. 335

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsfachberufe 2023

Vom 3. Juli 2023 – Az.: 34-5410.3-003/0006 –

1. In Nummer 5.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift Schulgeldreduzierung Gesundheitsberufe 2023 vom 11. Mai 2023 (GABl. S. 234) wird die Angabe »30. Juni« durch die Angabe »31. Juli« ersetzt.
2. Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 337

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Förderung von Betreuungsvereinen

Vom 3. Juli 2023 – Az.: 5093.2-002/3 –

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Juni 2015 (GABl. S. 463), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 18. Oktober 2021 (GABl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- »1. Förderziel, Rechtsgrundlage

Ziel der Landesförderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung eines landesweiten, möglichst flächendeckenden Angebotes an Betreuungsver-

ein. Mit Hilfe der Landesförderung sollen anerkannte Betreuungsvereine in die Lage versetzt werden, die ihnen nach § 15 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) übertragenen Querschnittsaufgaben wahrzunehmen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) vom 19. November 1991 (GABl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 673), in der jeweils gültigen Fassung durch Bewilligungsbescheid nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Die Betreuungsvereine haben nach § 17 BtOG einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung; die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Gewährung der Förderung finden analog §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) Anwendung. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung der Förderung und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. Förderzweck

Zur Förderung der den Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG übertragenen Querschnittsaufgaben, insbesondere zur

- planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
 - planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
 - Einführung in die Aufgaben, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
 - Gewährleistung des Abschlusses einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer über deren Begleitung und Unterstützung sowie
 - Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter, gewährt das Land anerkannten Betreuungsvereinen für eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift eine Förderung.«
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»3. Empfänger der Förderung«.
 - b) Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Empfänger der Förderung sind die anerkannten Betreuungsvereine.«.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»4. Fördervoraussetzungen«.
 - b) Dem Satzteil vor Nummer 4.1 wird vor dem Wort »Betreuungsvereine« das Wort »Anerkannte« vorangestellt und nach der Angabe »§ 4 Absatz 1 AG BtG« werden die Wörter »und Nummer 3.2« gestrichen.
 - c) Nummer 4.1 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Betreuungsvereine gewährleisten eine Personalausstattung, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 und § 16 BtOG erforderlich ist. Zur personellen Ausstattung eines Betreuungsvereins gehört mindestens eine oder ein als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Mitarbeiterin oder angestellter Mitarbeiter zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben sowie ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.«
 - d) Nummer 4.2 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Nummern 4.3 und 4.4 werden die Nummern 4.2 und 4.3.
 - f) Die neue Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:
»4.3 Vergütung und Aufwendungsersatz
Die Betreuungsvereine verlangen für ihre beruflichen Betreuerinnen und Betreuer Vergütung und Aufwendungsersatz nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.«
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »hauptberuflichen« gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter »der Querschnittsaufgaben« gestrichen.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»6. Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung«.
 - b) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»6.1 Zuwendungsart, Zuwendungsform«.
 - bb) Das Wort »Zuwendung« wird durch das Wort »Förderung« ersetzt.
 - c) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort »Zuwendungsfähig« durch das Wort »Förderfähig« ersetzt und die Wörter »hauptberuflich tätige« gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Nummer 6.3 werden die Wörter »Zuwendung« und »Zuschuss« jeweils durch das Wort »Förderung« ersetzt.
 - e) Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:
»6.4 Grundförderung
Die Grundförderung beträgt insgesamt höchstens 24 000 Euro jährlich.
Die maximale Grundförderung wird je Betreuungsverein nur dann gewährt, wenn ganzjährig in Vollzeit Querschnittsaufgaben wahrgenommen werden« (Querschnittsmitarbeiterin oder -mitarbeiter) und der Verein die Bemessungskriterien nach Nummer 6.4.1 erfüllt. Die Querschnittsmitarbeiterin oder der Querschnittsmitarbeiter soll zudem selbst Betreuungen führen und muss als berufliche Betreuerin oder als berufliche Betreuer registriert sein.
Für kleinere Betreuungsvereine, die die Bemessungskriterien infolge Teilzeitbeschäftigung nur anteilig erfüllen, kann eine entsprechende Grundförderung nach dem prozentualen Anteil der Beschäftigung gewährt werden.«
 - f) Nummer 6.4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »zu fördernden« und das Wort »hauptberuflichen« gestrichen, nach den Wörtern »Querschnittsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Betreuungsvereins« die Wörter »am 31. Dezember des Vorjahres« durch die Wörter »im laufenden Kalenderjahr« ersetzt und das Wort »Betreuten« durch die Wörter »geführten Betreuungen« ersetzt.
 - bb) In der Tabelle des Satzes 2 wird in der dritten Spalte die Angabe »13« durch die Angabe »14« sowie die Angabe »41« durch die Angabe »42«, in der vierten Spalte die Angabe »7« durch die Angabe »8« sowie die Angabe »22« durch die Angabe »23« und in der fünften Spalte die Angabe »18« durch die Angabe »19« ersetzt.
 - g) In Nummer 6.4.2 Satz 2 werden die Wörter »Betreuungsverfügungen sowie beantragte oder verhinderte Betreuungen« durch die Wörter »und Betreuungsverfügungen« ersetzt.

h) Nummer 6.4.3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »begleitet« die Wörter »und unterstützt« eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe »Aus-« durch das Wort »Einführung« ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird der Klammerzusatz »(Anlage 1 zum Verwendungsnachweis)« gestrichen.

i) Nummer 6.4.4 wird aufgehoben.

j) Nummer 6.5.1 wird wie folgt gefasst:

»6.5.1 Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuungen

»Dem Betreuungsverein wird eine Fallpauschale gewährt:

- für jede auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellte sonstige (außerfamiliäre) ehrenamtliche Betreuung und
- für jede neu bestellte familiäre ehrenamtliche Betreuung, die von Verwandten bis zum dritten Grad, Ehegattinnen und -gatten sowie Lebenspartnerinnen und -partnern übernommen wird, wenn der Verein mit dieser Person über die neu bestellte familiäre ehrenamtliche Betreuung eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG geschlossen hat.

Diese Zahlen sind im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen.

Pro Jahr wird für die ersten 20 neu bestellten ehrenamtlichen Betreuungen jeweils eine Gewinnungsprämie von 1 000 Euro gewährt, für alle weiteren eine Prämie von jeweils 300 Euro.«

k) Nummer 6.5.2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»6.5.2 Begleitung und Unterstützung weiterer ehrenamtlicher Betreuungen«.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter »Beratung und« gestrichen und nach dem Wort »Begleitung« die Wörter »und Unterstützung«.
- cc) In Satz 2 wird die Angabe »100 Euro« durch die Angabe »150 Euro« und die Angabe »10 Euro« durch die Angabe »75 Euro« ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter »Anbindung und« gestrichen, nach dem Wort »Begleitung« die Wörter »und Unterstützung« eingefügt und die Wörter »nachzuweisen (Anlage 1 zum Verwendungsnachweis)« durch das Wort »darzulegen« ersetzt.

l) Nummer 6.5.3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Wörter »zum Thema »Vorsorgevollmacht«« gestrichen.
- bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Für die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die der Umsetzung der den Vereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG zugewiesenen Aufga-

ben dienen, wird dem Betreuungsverein darüber hinaus für maximal 20 Veranstaltungen pro Jahr eine Pauschale gewährt

- für Veranstaltungen mit mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Höhe von jeweils 375 Euro und
- für Veranstaltungen mit mindestens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Höhe von jeweils 750 Euro.«

- cc) In Satz 2 werden die Wörter »zum Thema »Vorsorgevollmacht«« gestrichen.

m) Nummer 6.5.4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird das Wort »Begleitung« durch das Wort »Unterstützung« ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort »(Vorsorgevollmachten)« gestrichen und das Wort »begleitet« durch das Wort »unterstützt« ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird das Wort »Beratungstätigkeit« durch das Wort »Tätigkeit« ersetzt.

n) Nummer 6.6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »können« die Wörter »anstatt einer Förderung nach den Nummern 6.4 und 6.5« eingefügt sowie die Angabe »§ 1908 f BGB« durch die Angabe »§ 15 Absatz 1 BtOG«, die Angabe »12 300 Euro« durch die Angabe »20 000 Euro« und die Wörter »die Vorgeschriebene Zahl der Veranstaltungen zum Thema »Vorsorgevollmacht«« durch das Wort »Veranstaltungen« ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort »Ab« durch die Wörter »Spätestens ab« ersetzt.

o) Die Nummern 6.7 und 6.8 werden wie folgt gefasst:

- »6.7 Die Grundförderung wird nicht gewährt für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen der Nummern 6.4 und 6.4.1 nicht erfüllt sind, insbesondere, wenn
 - der Querschnittsmitarbeiter oder die Querschnittsmitarbeiterin Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nimmt, soweit die Erfüllung der Querschnittsaufgaben deshalb unterbleibt,
 - der Anstellungsträger für den Querschnittsmitarbeiter oder die Querschnittsmitarbeiterin Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), insbesondere nach den §§ 88 bis 92 SGB III (Eingliederungszuschüsse), gegebenenfalls in Verbindung mit den § 16 bis 16g SGB II, erhält oder
 - die in Nummer 6.4.1 geforderten Betreuungen insgesamt und die geforderten ehrenamtlichen Betreuungen nicht erreicht werden.

Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Fällen zulassen.

- 6.8 Die Grundförderung und die Zusatzförderung werden nicht gewährt, wenn ein Betreuungsverein Personen als Vereinsbetreuerinnen oder

-betreuer einsetzt, die nicht beim Betreuungsverein angestellt sind oder die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreuungsverein stehen (zum Beispiel Honorarkräfte, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).«

7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort »Zuwendung« durch das Wort »Förderung« ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter »sonstigen (außerfamiliären)« und der Klammerzusatz »(Anlage 2 zum Verwendungsnachweis)« gestrichen und das Wort »einreichen« durch die Wörter »zu stellen« ersetzt.

b) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

»7.3 Förderbescheid

Die Bewilligungsbehörde erlässt den Förderbescheid. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).«

c) Die Nummer 7.4 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Bewilligungsbehörde zahlt die Förderung aus. Die Förderung wird auf Anforderung des Förderempfängers nach Bestandskraft des Förderbescheides abweichend von Nummer 1.4 ANPest-P in einem Betrag ausbezahlt.«

d) In Nummer 7.5 Satz 1 wird das Wort »Zuwendungsempfänger« durch das Wort »Förderempfänger« und die Angabe »4« durch die Angabe »3« ersetzt.

e) Nach Nummer 7.5 wird folgende Nummer 7.6 eingefügt:

»7.6 Vordrucke

Die Bewilligungsbehörde stellt die Vordrucke für die Antragstellung und die Stellungnahme der Betreuungsbehörde sowie für den Verwendungsnachweis (Anlagen 1 bis 3) zur Verfügung. Sie kann diese im Einvernehmen mit dem Sozialministerium ändern und fortentwickeln.«

8. In Nummer 8 werden nach dem Wort »Betreuungsvereine« die Wörter »noch einschließlich bis zum Bewilligungsjahr 2024« eingefügt und die Wörter »sofern eine vom Bundestag beschlossene epidemische Lage von nationaler Tragweite während des für den nach den Nummern 6.4.1 bis 6.5.4 maßgeblichen Zeitraums oder eines Teils hiervon vorlag« gestrichen.

9. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

»9. Übergangsregelung

Sofern aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 ein erhöhter Anspruch besteht, wird dieser von Amts wegen ohne erneuten Antrag des Betreuungsvereins auf Basis der bereits vom Betreuungsverein eingereichten Antragsunterlagen und des Verwendungsnachweises 2022 bewilligt.«

10. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

11. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die neuen Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verwaltungsvorschrift ersetzt.

12. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.